



Freie und Hansestadt Hamburg

**Lehrerkammer Hamburg**

**11.04.2013**

### Entwurf

#### **Stellungnahme der Lehrerkammer zum Entwurf einer Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen**

Die Lehrerkammer hat sich auf ihrer Sitzung am 11.4.2013 mit dem Problem der Schulpflichtverletzungen beschäftigt.

Die Lehrerkammer sieht in fortgesetzter unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht ein großes schulisches Problem, oft ist es auch für die betroffenen Schülerinnen und Schüler selbst eines, weil eine gewisse Hilflosigkeit von Seiten der Sorgeberechtigten einhergeht. Hier ist Hilfe von außen erforderlich, die allerdings von den Schulen nicht kostenneutral zusätzlich geleistet werden kann.

Die Lehrerkammer stimmt ausdrücklich der in Punkt 3 getroffenen Feststellung zu, dass die Sorgeberechtigten für den regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich sind.

So ist es auch im § 41,1 HmbSG geregelt:

*(1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.*

Dies sollte auch im weiteren Verlauf der Verordnung zum Ausdruck kommen. Der Satz in 4.3. "die Verantwortung für den Schulbesuch liegt bei der Schule" erweckt einen gegenteiligen Eindruck und muss korrigiert werden, weil eine Richtlinie kein Gesetz aushebeln kann.

Die Schulen sind lediglich in der Lage, die Einhaltung der Schulpflicht zu kontrollieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen an der Wiederherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs mitwirken, aber nicht im Grundsatz die Verantwortung zu übernehmen.

Auch im weiteren Verlauf der Verordnung ist die Tendenz zu erkennen, durch ausufernde Maßnahmen die Schule in den Mittelpunkt bei der Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch zu stellen. Dies kann sie nicht leisten.

**Die Lehrerkammer begrüßt, dass in der vorliegenden Verordnung klare Verantwortlichkeiten für die Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuchs benannt werden.**

Das kann im Alltag nur dann zum Erfolg führen, wenn die entsprechenden Dienststellen, wie z.B. REBBZ und Familien- und Jugendhilfe personell und organisatorisch in der Lage sind, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Die Lehrerkammer kann in diesem Zusammenhang nicht beurteilen, ob das für die in der Richtlinie genannten nichtschulischen Dienststellen der Fall ist.

Auf die Schulen allerdings kommen weitere Aufgaben zu, ohne dass sie dafür die erforderlichen Ressourcen hätten.

**Im Punkt 8.4. wird die bisherige Regelung durch eine neue ersetzt, die nach Auffassung der Lehrerkammer weder organisatorisch noch personell ohne weiteres zu leisten ist, denn :**

**1. Das Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers bereits am ersten Tag zutreffend als entschuldigt oder unentschuldigt einzuordnen ist nicht in jedem Fall möglich, da zunächst den Erziehungsberechtigten die Gelegenheit gegeben werden muss, ihr Kind zu entschuldigen.** Zu erwarten, dass alle Eltern, deren Kinder nicht die Schule besuchen können, vor der ersten großen Pause in der Schule anrufen und ihr Kind entschuldigen, ist wirklichkeitsfremd. Zudem müssen die Informationen über die Fehlzeiten bei den unterrichtenden Lehrkräften, und später beim Klassenlehrer oder bei der Klassenlehrerin zusammenlaufen. Klassenleitungen

sind aber nicht jeden Tag in der Schule anwesend, sie können teilzeitbeschäftigt sein, am anderen Ort arbeiten oder krank sein.

**2. Völlig unrealistisch ist auch die Verpflichtung der Grundschulen, bereits am ersten Tag "spätestens nach der ersten großen Pause" Kontakt mit der Familie aufzunehmen, denn die Lehrkräfte sind i.d.R. mit Unterricht beschäftigt, und den Verwaltungskräften kann wohl kaum zugemutet werden, neben ihren sonstigen Aufgaben umfangreiche Anrufaktionen durchzuführen,** um die Frage „entschuldigt oder nicht“ sofort zu klären. Nach unserer Kenntnis sind die Schulbüros häufig unterbesetzt und/oder überlastet.

Blieben also nur Anrufe während der Pause durch die Lehrkräfte, für die diese "Pause" ohnehin keine Arbeitspause ist, weil sie zahlreiche andere Aufgabe erledigen müssen und außerdem die Schultelefonanlage der gleichzeitigen Nutzung durch viele Lehrkräfte gar nicht gewachsen wäre.

Die nun angestrebte Regelung erfordert anders als bisher deutlich schnelleres Handeln bereits während der Unterrichtszeit am Vormittag und bindet mehr Arbeitszeit von Lehrkräften und Sozialpädagogen. Sie lehnt sich hier an das Rundschreiben der Schulbehörde vom 14.2.2007 an.

Es ist bereits jetzt abzusehen, dass wirklichkeitsfremden Regelungen von den Lehrkräften gar nicht eingehalten werden können, wenn sie gleichzeitig für die Erteilung von Unterricht zuständig sind. Damit laufen die Lehrkräfte Gefahr, bei schwerwiegenden Verstößen, denen nicht sofort nachgegangen werden konnte, zur Verantwortung gezogen zu werden.

**3. Ein anderer Aspekt: Hausbesuche durch Lehrkräfte sind, so sinnvoll sie sein mögen, nur in Ausnahmefällen zu leisten.** Die bisherige Praxis der Hausbesuche seitens engagierter Lehrkräfte in allen schulischen Bereichen ist durch die Arbeitszeitverordnung (von Einzelfällen abgesehen) nicht abgedeckt,

Hausbesuche nun regelhaft vorzuschreiben erfordert ggf. einen zeitlichen Vorlauf, und eine deutliche Zuweisung zusätzlicher F-Zeiten für die Klassenleitungen.

4. Für einen Außenstehenden mag es sich sinnvoll anhören, eine "Konferenz unter Vorsitz der Schulleitung" einzuberufen wenn feststeht, dass zusammenhängende Fehlzeiten über 5 Tage unentschuldigt aufgelaufen sind. Allerdings ist der Begriff „Konferenz“ hier irreführend. **Die Lehrerkammer vor, statt einer „Konferenz“ lediglich von einer Besprechung auszugehen, da Konferenzen bestimmten Regeln zu folgen haben, die schon aus Zeitgründen nicht eingehalten werden können.** (z. B. : Einladung eine Woche vorher, genau definierter Teilnehmerkreis)

Die Lehrerkammer sieht aber auch ein grundsätzliches Problem: In den Schulen, an denen sich unentschuldigte Fehlzeiten häufen, führt der erhöhte Gesprächsbedarf in der Folge zu einer deutlich höheren Arbeitsbelastung.

Die Absicht der Verordnung, deutlich schneller als bisher auf die Schulpflichtverletzungen an allgemeinbildenden Schulen zu reagieren, ist zu begrüßen. Wenn dies tatsächlich in die Tat umgesetzt werden soll und es nicht nur darum geht, der Öffentlichkeit bei gravierenden Fällen schnell Sündenböcke präsentieren zu können, sind realistische und einvernehmliche Lösungen gefordert, die nicht zum Nulltarif zu haben sind.

**Eine denkbare Lösung ist, die Fehlmeldungen von Eltern und Fachlehrern innerhalb der Schule bei einer Person zusammenlaufen zu lassen, die nicht mit Unterricht oder anderen zeitgebundenen Tätigkeiten betraut ist,** diese gleicht die Meldungen von Eltern und Lehrpersonal ab und kann sofort aktiv werden. Je nach Größe der Schule und Umfang des Problems müssen den Schulen hierfür zusätzliche Stellen oder Stellenanteile zugewiesen werden. Gute Erfahrungen wurden in diesem Zusammenhang mit den sogenannten „Asklepios –Rückkehrern“ in den Schulbüros gemacht.

**Zum Beruflichen Schulwesen**

In Nr. 5 der Richtlinie wird verfügt, dass mindestens halbjährig Bescheinigungen über den erfolgten Schulbesuch ausgestellt werden müssen. Vor dem Hintergrund der halbjährlich stattfindenden Prüfungen und vielen neuen zusätzlichen Aufgaben im Beruflichen Schulwesen wird im Dualen System oft auf die Ausstellung von Halbjahreszeugnisse verzichtet (die Noten werden den SchülerInnen mündlich mitgeteilt). Vor dem Hintergrund, dass bei Unregelmäßigkeiten sehr schnelle Rücksprache mit den Betrieben und ggf. mit den Sorgeberechtigten erfolgt, ist die flächendeckende Ausstellung dieser neuer Bescheinigung entbehrlich. In Problemfällen werden allen Beteiligten jederzeit Fehlzeiten übermittelt. In den Berufsschulen sind nach Informationen der Lehrerkammer Fehlzeiten in einer Reihen Fällen auch darauf zurückzuführen, dass die ausbildenden Betriebe die Auszubildenden von Schulbesuch abhalten, und sie stattdessen in ihren Betrieben beschäftigen. Die Verantwortung für den Schulbesuch sollte deshalb auch explizit auf die ausbildenden Betriebe ausgedehnt werden.

**Abschließende Bemerkung:**

Diese Verordnung erfordert in mehrfacher Hinsicht zusätzliche Arbeitszeit von den Lehrkräften. Das sollte in der Vorlage deutlich benannt werden und gesagt werden,wo diese zusätzliche Arbeitszeit herkommen soll.

Nach Einschätzung der Lehrerkammer werden die Lehrkräfte an den Schulen ggf. die neue Verantwortlichkeit nicht widerspruchslos hinnehmen, weil die Auflagen nicht in jedem Fall zu erfüllen sind. Es obliegt auch der Fürsorgepflicht der Behörde, seine Bediensteten nicht mit unrealistischen Regelungen zu überfrachten.

Die Lehrerkammer schlägt vor, zukünftig bei der Formulierung neuer Regelungen Umsetzbarkeit und Machbarkeit zu prüfen.